

# RS Vwgh 1997/9/9 97/09/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4a Abs1;

AuslBG §4a Abs3;

AuslBG §4a;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/09/0245

## Rechtssatz

Bei Prüfung der (sachverhaltsmäßigen) Anwendungsvoraussetzungen des § 4a AuslBG ist zu berücksichtigen, daß dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes korrespondiert, was immer dann der Fall ist, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind; dies trifft auf die Bestimmung des § 4a AuslBG insofern zu, als die nach § 4a Abs 1 AuslBG vorzunehmende Interessenabwägung (Hinweis E VfGH 16.6.1988, VfSlg Nr 11737) notwendigerweise ein entsprechendes Vorbringen und Bescheinigungsanbringen der Partei über die beabsichtigte künstlerische Tätigkeit des Ausländers voraussetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090244.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)